

Gebührensatzung für die Märkte der Stadt Schwabach (Marktgebührensatzung)

*(Stand: 5.Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Märkte der Stadt Schwabach
(Marktgebührensatzung)vom 25.04.2006)*

Die Stadt Schwabach erläßt aufgrund der Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Februar 1977 (GVBl. S. 82) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 1982 (GVBl. S. 477), folgende mit Schreiben der Regierung von Mittelfranken Nr. 230 - 1405e - 5/83 vom 10. August 1983 genehmigte Satzung:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

- (1) Für die Benutzung der Märkte der Stadt Schwabach und ihrer Einrichtungen werden Gebühren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erhoben.
- (2) Märkte im Sinn dieser Satzung sind die in § 1 der Satzung für die Märkte der Stadt Schwabach (Marktsatzung) bezeichneten Veranstaltungen. Einrichtungen sind die Grundstücksflächen und all sonstigen dem Marktverkehr dienenden Anlagen.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Märkte und ihre Einrichtungen als Anbieter von Waren oder zur Abgabe von Speisen und Getränken benutzt: dabei kommt es nicht darauf an, ob ihm eine Zulassung durch die Stadt erteilt worden ist.
- (2) Überläßt der Inhaber einer Zulassung widerrechtlich seinen Standplatz einer anderen Person, sind beide Gebührensschuldner.
- (3) Mehrere Schuldner der gleichen Gebühr haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenhöhe

(1) Die Gebühren betragen

- | | |
|---|--------|
| „1. für den Wochenmarkt
je qm Fläche und Tag | 0,30 € |
| 2. a) für den Kirchweihmarkt
je qm Fläche | 5,70 € |
| b) für den Weihnachtsmarkt
je qm Fläche | 7,70 € |
| 3. für die übrigen Jahrmärkte
je qm Fläche | 1,30 € |
| 4. für den Christbaummarkt | |

je qm Fläche

1,80 €

Die errechnete Gebühr wird bei Vereinnahmung durch den Marktmeister auf volle EURO aufgerundet.

- (2) Mit der Entrichtung der Gebühr sind auch die Verwaltungskosten abgegolten. Stromanschluß- und -bezugsgebühren sind mit der Stadtwerke Schwabach GmbH gesondert zu verrechnen.
- (3) Als Fläche wird ein Rechteck zugrunde gelegt, dessen Seiten die größte Breite und die größte Tiefe des in Anspruch genommenen Standplatzes darstellen. Die Maße werden auf volle Meter abgerundet, soweit die Überschreitung 0,50 m nicht übersteigt, im übrigen aufgerundet.
Überstehende Vordächer, Schirme udgl. werden nicht berücksichtigt soweit unter ihnen keine Waren feilgehalten werden. Als Mindesttiefe eines Standplatzes werden 2 m angesetzt. Besteht ein Verkaufsstand aus mehreren deutlich voneinander getrennten Teilen, so wird die Fläche jedes Teiles gesondert ermittelt; die Gebühr errechnet sich aus der Summe der Teilflächen. Wird die Fläche gegenüber den Angaben des Zulassungsantrages oder während der Marktzeit vergrößert, erfolgt eine Nachberechnung.
- (4) Bei den Jahrmärkten und beim Christbaummarkt wird die Gebühr für die gesamte Zeit des Marktes erhoben. Erhält bei den dreitägigen Jahrmärkten ein Anbieter eine Zulassung nur für zwei oder für einen Tag, so vermindert sich die Gebühr auf 2/3 bzw. 1/3 je m² Fläche. Wird die Zulassung ganz oder teilweise nicht in Anspruch genommen, wird die Gebühr nicht ermäßigt.
- (5) Beim Wochenmarkt wird die Gebühr für Tage der tatsächlichen Belegung berechnet. Wird der Standplatz nicht während des ganzen Tages belegt, kann die Gebühr nur dann ermäßigt bzw. zurückerstattet werden, wenn die kürzere Belegungszeit von der Stadt zu vertreten ist und eine erhebliche Umsatzeinbuße glaubhaft gemacht ist.
Die ständigen Bezieher des Wochenmarktes erhalten einen Gebührenabschlag in der Form, daß jeweils für den ersten Markttag einer Woche keine Gebühr erhoben wird; dies gilt auch für Tage, an denen gleichzeitig ein Jahrmarkt stattfindet. An anderen Jahrmarkttagen entrichten sie die Gebühr für den Wochenmarkt (Absatz 1 Nr. 1).
- (6) Lässt die Witterung den Betrieb des Marktstandes nicht zu oder bestehen sonstige Gründe die eine Teilnahme unmöglich machten, wird keine Gebühr erhoben. Eine Rückzahlung bereits entrichteter Gebühren erfolgt nur in begründeten Fällen.

§ 4

Entstehung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zulassung zum Markt, wenn keine solche vorliegt, mit dem Beginn des Aufbaues einer Verkaufseinrichtung.

„§ 5

Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr wird fällig,
 1. beim Wochenmarkt zu Beginn des jeweiligen Markttagess;

2. beim Jahrmarkt zu Beginn des Jahrmarktes bzw. bei späterer Zulassung mit dieser;
3. bei Jahreszusagen (Jahrmärkte) bis 15.01. bzw. bei Zulassung nach dem 01.01. bis spätestens 31.01. des Jahres;
4. beim Christbaummarkt 10 Tage vor Beginn des Marktes, frühestens mit Entstehen der Gebührenpflicht.

(2) Die Gebühr ist bei Fälligkeit zu entrichten.
Der Marktmeister ist zur Einhebung der Gebühr befugt.

(3) Beim Wochenmarkt kann die Gebühr von ständigen Anbietern am Mittwoch und am Samstag für die zurückliegenden Tage erhoben werden.

(4) Bei Entrichtung der Gebühr beim Marktmeister hat dieser den Empfang des Betrages zu bestätigen. Diese sind aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 6

Auskunftspflicht

Die Gebührenschuldner und ihre Beschäftigten oder Beauftragten haben die für die Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte richtig, vollständig und rechtzeitig zu erteilen sowie auf Verlangen die Unterlagen hierfür vorzulegen.

§ 7

Sondernutzungserlaubnisse

Gewerbetreibende, die auf den Marktplätzen aufgrund einer Sondernutzungserlaubnis Verkaufs- und Werbeeinrichtungen aufstellen dürfen (§ 5 Abs. 1 Satz 2 der Marktsatzung), müssen für die Markttag keine gesonderte Gebühr entrichten.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Marktgebührensatzung vom 22. Dezember 1975 (Amtsblatt Nr. 56/1975) außer Kraft.

Schwabach, den

Reimann
Oberbürgermeister